

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.02.2004

Geschäftszahl

G224/03 ua

Sammlungsnummer

Leitsatz

Zurückweisung einer Eingabe auf Aufhebung zweier Gesetzesnovellen wegen Nichterfüllung des Verbesserungsauftrags

Rechtssatz

Da der Einschreiter der Aufforderung, innerhalb von vier Wochen entweder seine Eingabe durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt verbessert wieder vorzulegen oder einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zu stellen, nicht nachgekommen ist, war seine Eingabe zurückzuweisen (§19 Abs3 Z2 litc VfGG).

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1